

Jugendamt / Jugendhilfeausschuss

PLZ, Ort	Datum
Sachbearbeiter/-in, ggf. E-Mail	Zimmer-Nr.
Telefon Durchwahl (Nebst.)	Fax
Aktenzeichen	

Benennung von Personen für die Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Geschäftsjahre

In diesem Jahr findet erneut die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen statt. Zurzeit werden daher in allen Gemeinden Vorschlagslisten aufgestellt, aus denen anschließend durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Jugendschöffinnen und Jugendschöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Schöffengerichten des Amtsgerichts und den Strafkammern des Landgerichts. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Das Schöffenamt kann nur von Deutschen versehen werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst um das Amt einer Jugendschöffin oder eines Jugendschöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Die rechtlichen Bestimmungen dazu finden Sie in der Anlage dieses Schreibens.

Bitte richten Sie Ihre Vorschläge bis zum

Datum

schriftlich an die oben genannte Adresse oder geben Sie Ihre Vorschläge bei folgender Stelle persönlich ab:

Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer), Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, gegebenenfalls Zimmernummer

Folgende Angaben werden benötigt:

- Familienname
- Geburtsname, wenn er vom Familiennamen abweicht
- Vorname / Vornamen
- Geburtsjahr
- Wohnort einschließlich Postleitzahl (bei häufig vorkommenden Namen auch Stadt- oder Ortsteil)
- Beruf, bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs
- gegebenenfalls Zeiten früherer Schöffentätigkeiten
- nach Möglichkeit Angaben zur erzieherischen Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung

Unterschrift



Anlage: Auszug §§ 31 - 35 Gerichtsverfassungsgesetz

Weitere Mitteilungen